



Hochschule Anhalt (FH)
Abteilung Studentische Angelegenheiten
Strenzfelder Allee 28

06406 Bernburg

Antrag auf Beurlaubung

Name: _____ Vorname: _____
Geb.-Datum: _____ Matrikel-Nr.: _____
Studiengang: _____ Studienrichtung: _____
Korrespondenzanschrift (an diese Anschrift werden Mitteilungen / Bescheide gesandt)
Straße Nr. _____ PLZ / Ort _____

Auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der HSA (vgl. Auszug auf der Rückseite) beantrage ich eine Beurlaubung vom Studium für das

Sommersemester 20_____

Wintersemester 20_____

Grund der Beurlaubung (- bitte Nachweise beifügen, desgl. Einschreibnachweis)

Bisher im o.a. Studiengang bereits in Anspruch genommene Beurlaubungen

von: _____ bis: _____ von: _____ bis: _____
von: _____ bis: _____ von: _____ bis: _____

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Bestätigungsvermerk

Dem Antrag auf Beurlaubung wird

- stattgegeben;
- nicht stattgegeben;
- folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung nachzureichen

Ort/Datum

Unterschrift

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt (FH)

Auszug: Immatrikulationsordnung HSA / 2010

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, das das Studium sinnvoll ergänzt, in der Studien- oder Prüfungsordnung aber nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
4. Schwangerschaft,
5. soziale Gründe (Mutterschaft, Pflege naher Angehöriger u.a.),
6. Grundwehr- und Zivildienst.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. rückwirkend für vorhergehende Semester,
4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule. Sie sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.